

Bockisch, Susanne

Von: Arbeitsrecht-Tarifrecht
Gesendet: Mittwoch, 13. Juni 2012 10:55
An: Bockisch, Susanne
Cc: 'gamav@evlka.de'
Betreff: 2012_06_13 Wirksamwerden der ADK-Beschluesse vom 8.5.2012 Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO

Landeskirchenamt Hannover
 Referat 72/ Referat 73
 (Arbeits- und Tarifrecht)

13. Juni 2012

Az.: GenA 3200 / 72, 73

Auskunft erteilt: Frau Bockisch
 Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 152
 Fax: 05 11 / 12 41 - 86 215
www.Landeskirche-Hannover.de

*An die Personalabteilungen in den
 kirchlichen Verwaltungsstellen*

*Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft
 für Informationsdienstleistungen mbH
 - Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -*

*Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft
 für Informationsdienstleistungen mbH
 per E-Mail*

Wirksamwerden der Beschlüsse der ADK vom 8.5.2012; Neue Entgeltordnungen für die tariflich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hatte am 8.5.2012

- die 75. Änderung der DienstVO,
- die 7. Änderung der ARR-Ü-Konf und
- die 4. Änderung der ARR-Azubi/Prakt beschlossen.

Die Beschlüsse beinhalten:

- a) die Übernahme des Eingruppierungsrechts des TV-L und der Entgeltordnung des TV-L für den kirchlichen Bereich;
- b) die Überarbeitung der kirchlichen Tätigkeitsmerkmale der DienstVO und der Zuordnung zu den Entgeltgruppen des TV-L;
- c) die Umsetzung des Tarifvertrages der Länder für die Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgeltordnung durch eine entsprechende Anpassung der kirchlichen

Arbeitsrechtsregelung (ARR-Ü-Konf)

d) die Übernahme des Praktikanten-Tarifvertrages der Länder (TV Prakt-L) für den kirchlichen Bereich;

e) die Ausweitung der Vorweggewährung von Stufen auf bis zu 3 Entgeltstufen.

Die Konföderation evangelischer Kirchen hat uns am 12.06.2012 mitgeteilt, dass alle Stellen, die nach dem Mitarbeitergesetz zu Einwendungen gegen ADK-Beschlüsse berechtigt sind, den Verzicht auf Einwendungen gegen die ADK-Beschlüsse erklärt haben.

Somit sind die Beschlüsse für den Geltungsbereich der DienstVO faktisch rechtswirksam geworden. Es kann somit ab sofort nach den neuen Regelungen verfahren werden. Der Wortlaut der Beschlüsse sowie der Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TV-L vom 2.1.2012 und der Praktikanten-Tarifvertrag der Länder (TV Prakt-L) sind als Anhang beigefügt.

Die Beschlüsse der ADK sowie die Tarifverträge werden in Kürze im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Eingruppierungsrecht und Entgeltordnungen:

Mit dem Wirksamwerden des Eingruppierungsrechts des TV-L und der Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO ist das bisher geltende Übergangsrecht (Tätigkeitsmerkmale mit BAT-/MTArb-Zuordnung) ausgelaufen.

Aus diesem Grund sind auch die Muster-Dienstverträge (Anlage 4 und 5 der DienstVO) entsprechend geändert worden.

Wir übersenden Ihnen als Anhang die neuen Musterdienstverträge, die für Neueinstellungen ab dem 01.06.2012 bzw. bei Vertragsänderungen zu verwenden sind.

Das Eingruppierungsrecht des TV-L sowie die die Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Dienstverhältnisse, die bis zum Ablauf des 31.05.2012 geendet haben, sind von der Änderung der ARR-Ü-Konf ausgenommen. Für diese Dienstverhältnisse bleibt es bei der Anwendung der ARR-Ü-Konf i.d.F. der 6. Änderung.

Abweichend davon werden sämtliche Dienstverhältnisse zum selben Anstellungsträger, die ununterbrochen dem Dienstverhältnis vorhergehen, das über den 31.05.2012 hinaus fortbesteht, in die Anwendung dieser Änderung der ARR-Ü-Konf einbezogen und so behandelt, als läge ein einziges noch fortbestehendes Dienstverhältnis vor.

Die Regelungen des neuen § 22a ARR-Ü-Konf zur Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgeltordnung gelten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis über den 31.12.2011 hinaus fortbesteht bzw. die über den 31.12.2011 hinaus die für die Eingruppierung maßgebliche Tätigkeit ausgeübt haben. Wurden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwischen dem 1.1.2012 und dem 31.5.2012 neu eingestellt oder aufgrund der Übertragung einer anderen Tätigkeit eingruppiert, gilt für sie – wegen des rückwirkenden Inkrafttretens zum 1.1.2012 – aufgrund der Tarifautomatik unmittelbar das neue Eingruppierungsrecht (einschl. Entgeltordnungen). Durch die Übergangsregelungen werden sie in die Anwendung der Überleitungsregelungen des § 22a einbezogen (Überleitung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe, Höhergruppierung nur auf Antrag, keine Entgelteinbußen).

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 31.5.2012 in einem Dienstverhältnis stehen, das über den 31.5.2012 hinaus fortbesteht, sind in die Entgeltordnung zum TV-L oder in die Entgeltordnung zur DienstVO „übergeleitet“. Sie werden unter das „Dach“ der jeweiligen zutreffenden Entgeltordnung gestellt für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Änderungen ergeben. Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit sind sie unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe und des sich hieraus ergebenden Entgelts in die jeweilige zutreffende Entgeltordnung übergeleitet; insoweit ist die Tarifautomatik zeitweise außer Kraft gesetzt. Die vorläufige Zuordnung zu den Entgeltgruppe

des TV-L nach der Anlage 2 und 3 der ARR-Ü-Konf gilt als Eingruppierung. Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L findet nicht statt. In diesen Fällen besteht für die Personalabteilungen kein Handlungsbedarf.

Ergibt sich durch die jeweilige zutreffende Entgeltordnung eine Höhergruppierung oder ein Anspruch auf die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage, dann wird dies nur dann umgesetzt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen entsprechenden Antrag stellt. Ein solcher Antrag kann bis zum 31.5.2013 (Ausschlussfrist) gestellt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dieser schriftlich gestellt werden.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass keine Beratungspflicht des Anstellungsträgers besteht, ob eine Antragstellung angeraten sein könnte. Die Entscheidung über die Antragstellung liegt ausschließlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch auf die Darlegung bestimmter Verlaufsoptionen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keinen Anspruch. Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen müssen jedoch auf hinreichende Informationen mitgeteilt werden, aufgrund derer sie entscheiden zu können, ob sie gegebenenfalls einen solchen Antrag stellen wollen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen sollten auf Verlangen folgende Informationen übermittelt werden:

der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges, der Zeitpunkt eines noch zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstieges oder einer zustehenden Zulage (z. B.

Vergütungsgruppenzulage), etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung. Als Anhang haben wir eine Arbeitshilfe für die Erteilung einer Information zur Antragstellung gem. § 22a ARR-Ü-Konf beigefügt, die wir auch ins Intranet einstellen werden.

Sollten in den Personalabteilungen in der nächsten Zeit bereits Anträge auf Höhergruppierung oder Zahlung einer Entgeltgruppenzulage eingehen, besteht aus unserer Sicht kein unmittelbarer Handlungsdruck bzw. Handlungsbedarf, da ein fristgemäßer Antrag grundsätzlich auf den 1. Januar 2012 bzw. auf den Tag der Einstellung/Eingruppierung zurückwirkt. Es kann aus unserer Sicht mit der Bearbeitung der Anträge auch abgewartet werden, bis die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Personalabteilungen an den Schulungen teilgenommen haben.

Die Schulungen zum Eingruppierungsrecht des TV-L und den neuen Entgeltordnungen werden - wie bereits anlässlich der TV-L-Einführung - vom SiN in eigener Verantwortung organisiert und durchgeführt werden. Die Schulungen werden aus personellen und organisatorischen Gründen ab Oktober d. J. stattfinden. Über die genauen Schulungsangebote und -termine werden wir Sie zu ggb. Zeit per E-Mail informieren.

Wir beabsichtigen, Durchführungsbestimmungen zu der Änderung der DienstVO, dem 4. Änderungsstarifvertrag zum TV-L und den Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO sowie zur Änderung der ARR-Ü-Konf herauszugeben. Dieses wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Unsere Durchführungsbestimmungen werden wir Ihnen zu gegebener Zeit per E-Mail übersenden. In der Zwischenzeit bitten wir Sie, im Bedarfsfall zunächst auf die Durchführungshinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 30. März 2012, wie sie das Land Niedersachsen anwendet, zurückzugreifen, die wir Ihnen als Anhang ebenfalls übersenden.

Den Wortlaut der Regelungen, die Tarifverträge, die Dienstvertragsordnung in der Fassung der 75. Änderung sowie die neuen Dienstvertragsmuster und die Arbeitshilfe werden wir auch in unser Intranet einstellen.

Für eine Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Inkrafttreten der Entgeltordnungen zum TV-L und zur DienstVO werden wir Ihnen in Kürze entsprechende Musterformulierungen und Textbausteine zur Verfügung stellen.

Vorweggewährung von Entgeltstufen:

Wenn die Notwendigkeit besteht, kann zur Deckung des Personalbedarfs und zur Bindung von

qualifizierten Fachkräften ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden (§ 16 Abs. 5 TV-L). Diese Regelung wird auf bis zu 3 Entgeltstufen ausgeweitet. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung G 8/2010 vom 15.6.2010 und unsere Handreichung vom 4.6.2010.

Bitte beachten Sie, dass diese Änderung der Dienstvertragsordnung erst am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Praktikanten-Tarifvertrag der Länder (TV Prakt-L):

Mit Wirkung vom 1.1.2012 wird der TV Prakt-L vom 9.12.2011 für den kirchlichen Bereich in Kraft treten. Er löst den bisher geltenden Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten ab.

Die bisher geltenden Beträge der Entgelte für Praktikanten und Praktikantinnen wurden unverändert in den TV Prakt-L übernommen.

Für die Beantwortung auftretender Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Dr. Lehmann

-- Susanne Bockisch
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Landeskirchenamt -
Referat 72 Arbeitsrecht, Bildungsrecht
Sachgebietsleiterin Arbeits- und allgemeines Tarifrecht, allg. Justizariat
Rote Reihe 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511/1241-152
Telefax: 0511/1241-86215
Informationen im Internet unter:
www.landeskirche-hannover.de